

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
62/242	Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas	2
62/243	Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans	3
62/244	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	5
62/249	Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien)	7
62/270	Globales Forum über Migration und Entwicklung	9
62/271	Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens	11
62/272	Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	11
62/274	Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft	13
62/275	Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika	15
62/276	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	20
62/277	Systemweite Kohärenz	21
62/278	Überprüfung der Mandate.....	25

RESOLUTION 62/242

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 4. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.29/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Israel.

62/242. Modalitäten, Format und Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/229 vom 22. Dezember 2006 und 62/179 vom 19. Dezember 2007, in denen sie beschloss, während ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine Tagung auf hoher Ebene zu dem Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ abzuhalten,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹ und seine Folgeresolution 60/265 vom 30. Juni 2006,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/230 vom 22. Dezember 2006 und 61/296 vom 17. September 2007 und die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Länder zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung abgegebene Ministererklärung vom 18. Juli 2001²,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, das als einziger Kontinent nicht auf gutem Wege ist, die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen,

feststellend, dass die Erfüllung der gegenüber den afrikanischen Ländern und von diesen eingegangenen Verpflichtungen dazu beitragen wird, dass der Kontinent die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erreichen wird,

überzeugt von der Bedeutsamkeit der Tagung auf hoher Ebene als einer Veranstaltung, auf der die Erfüllung aller gegenüber und von Afrika eingegangenen Verpflichtungen überprüft werden wird, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen des Kontinents umfassend Rechnung zu tragen,

1. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene am 22. September 2008 vor der Generaldebatte der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden wird;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tagung auf hoher Ebene auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten stattfinden wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Tagung aus einer Eröffnungs-Plenarsitzung, gefolgt von zwei am Vormittag und zwei am Nachmittag abzuhaltenden Runden Tischen auf hoher Ebene zum Leitthema der Tagung und einer Abschluss-Plenarsitzung bestehen wird;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die organisatorischen Regelungen für die Tagung abschließend festzulegen;

5. *beschließt*, dass die Tagung in eine politische Erklärung über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas münden wird;

6. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage ihrer Beiträge einen kurzen Textentwurf zu erstellen und informelle Konsultationen zum ersten Textentwurf einzuberufen, deren Zeitpunkt so gewählt wird, dass eine ausreichende Erörterung möglich ist;

¹ Siehe Resolution 60/1.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 29.

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, aktiv an der Tagung mitzuwirken;
8. *beschließt*, dass die Vorbereitungen für die Tagung in enger Absprache zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union erfolgen werden;
9. *bittet* den Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat und Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter, an der Tagung teilzunehmen;
10. *beschließt*, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an den Runden Tischen der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;
11. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen wird;
12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, an der Tagung teilzunehmen;
13. *bittet* die Leiter der Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Präsidenten der Generalversammlung an der Tagung teilzunehmen;
14. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation, die regionalen Entwicklungsbanken, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Entwicklungspartner, an der Tagung teilzunehmen;
15. *ersucht* den Generalsekretär, der Tagung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und anderen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen einen umfassenden Bericht samt Empfehlungen zum Thema „Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg“ vorzulegen.

RESOLUTION 62/243

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 14. März 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 39 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 100 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.42, eingebracht von Aserbaidschan.

* *Dafür*: Afghanistan, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Gambia, Georgien, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kolumbien, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Moldau, Myanmar, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

Dagegen: Angola, Armenien, Frankreich, Indien, Russische Föderation, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/243. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 822 (1993) vom 30. April 1993, 853 (1993) vom 29. Juli 1993, 874 (1993) vom 14. Oktober 1993 und 884 (1993) vom 12. November 1993 sowie auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/114 vom 20. Dezember 1993 mit dem Titel „Internationale Notstandshilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Aserbaidshans“ und 60/285 vom 7. September 2006 mit dem Titel „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidshans“,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Ermittlungsmission der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den besetzten Gebieten Aserbaidshans um Berg-Karabach und auf das Schreiben der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe an den Ständigen Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Ermittlungsmission³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Umweltbewertungsmission, die unter Führung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den von Bränden betroffenen Gebieten in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach durchgeführt wurde⁴,

in Bekräftigung der von den Konfliktparteien eingegangenen Verpflichtungen, die Regeln des humanitären Völkerrechts genauestens einzuhalten,

ernsthaft besorgt darüber, dass der bewaffnete Konflikt in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidshans den Weltfrieden und die internationale Sicherheit weiter gefährdet, und eingedenk seiner nachteiligen Folgen für die humanitäre Lage und die Entwicklung der Länder des Südkaukasus,

1. *bekräftigt* die anhaltende Achtung und Unterstützung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Aserbaidshans innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *verlangt* den unverzüglichen, vollständigen und bedingungslosen Abzug aller armenischen Kräfte aus allen besetzten Gebieten der Republik Aserbaidshans;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der aus den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidshans ausgewiesenen Bevölkerung, an ihre Heimstätten zurückzukehren, und betont, dass angemessene Bedingungen für diese Rückkehr geschaffen werden müssen, einschließlich der umfassenden Rehabilitation der von dem Konflikt betroffenen Gebiete;

4. *erkennt* die Notwendigkeit an, für normale, sichere und gleiche Lebensbedingungen für die armenischen und aserbaidshansischen Gemeinschaften in der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidshans zu sorgen, um so den Aufbau eines wirksamen demokratischen Selbstverwaltungssystems in dieser innerhalb der Republik Aserbaidshans gelegenen Region zu ermöglichen;

5. *bekräftigt*, dass kein Staat die durch die Besetzung der Gebiete der Republik Aserbaidshans herbeigeführte Situation als rechtmäßig anerkennt oder bei der Aufrechterhaltung dieser Situation Hilfe oder Unterstützung leistet;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die internationalen Vermittlungsbemühungen, insbesondere diejenigen der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die auf die friedliche Beilegung des Konflikts im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts gerichtet sind, und erkennt an, dass diese Bemühungen verstärkt werden müssen, um einen anhaltenden und dauerhaften Frieden unter Einhaltung der vorstehend festgelegten Bestimmungen herbeizuführen;

³ Siehe A/59/747-S/2005/187.

⁴ A/61/696, Anlage.

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen und Abmachungen *auf*, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wirksam zu dem Prozess der Beilegung des Konflikts beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/244

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 31. März 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.43 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Oman, Österreich, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/244. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003, 58/289 vom 14. April 2004 und 60/5 vom 26. Oktober 2005 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit⁵,

mit Anerkennung feststellend, dass die Weltgesundheitsversammlung am 23. Mai 2007 die Resolution 60.22 über Notversorgungssysteme verabschiedet hat⁶,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch künftig den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) als Rahmen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit benutzen und die darin enthaltenen Empfehlungen umsetzen, indem sie fünf der ermittelten Hauptrisikofaktoren – Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Schutzhelmen, Alkohol am Steuer, nicht angepasste und überhöhte Geschwindigkeit und mangelnde Infrastruktur – sowie den Bedürfnissen besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer, Motorradfahrer und Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel besondere Aufmerksamkeit widmen und die medizinische Versorgung von Verkehrsunfallopfern verbessern,

mit Lob für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung übertragenen Mandats, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen Fragen der Verkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren, sowie für die Fortschritte, die die als Koordinierungsmechanismus fungierende Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erzielt hat, deren Mitglieder den Regierungen und der Zivilgesellschaft Praxisleitlinien an die Hand geben, um Maßnahmen zur Bekämpfung der wichtigsten Risikofaktoren für die Verkehrssicherheit zu unterstützen,

⁵ A/62/257.

⁶ Siehe World Health Organization, *Sixtieth World Health Assembly, Geneva, 14–23 May 2007, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA60/2007/REC/1).

anerkennend, dass die Regionalkommissionen der Vereinen Nationen und ihre Nebenorgane daran gearbeitet haben, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit auszuweiten und sich für ein stärkeres politisches Engagement für die Verkehrssicherheit einzusetzen, und in diesem Zusammenhang außerdem anerkennend, dass sich die Wirtschaftskommission für Europa auch weiterhin für weltweite Maßnahmen zur Ausarbeitung von sicherheitsbezogenen globalen fahrzeugtechnischen Vorschriften und von Änderungen des Übereinkommens über den Straßenverkehr⁷ und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen⁸ einsetzt, in Anerkennung der Resolution 63/9 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 23. Mai 2007⁹, in der die Kommission ihre Mitglieder zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen in der Ministererklärung über die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit in Asien und im Pazifik¹⁰ ermutigte, der Erklärung von Accra der Afrikanischen Verkehrs- und Gesundheitsminister vom 8. Februar 2007, der Erklärung von San José vom 14. September 2006 über Straßenverkehrssicherheit und der Resolution 279 (XXIV) der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien vom 11. Mai 2006 über die Weiterverfolgung der Umsetzung von Bestandteilen des Integrierten Transportsystems im arabischen Maschrik, einschließlich Folgemaßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit¹¹,

mit Lob für die Initiative der Weltbank zur Einrichtung der Globalen Fazilität für Straßenverkehrssicherheit, des ersten Finanzierungsmechanismus zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und zur Bereitstellung technischer Unterstützung zu Gunsten der Verkehrssicherheit auf globaler, regionaler und Landesebene, die finanzielle Hilfe begrüßend, die die Fazilität von den Regierungen Australiens, der Niederlande und Schwedens sowie von der Foundation for the Automobile and Society (Stiftung für Automobil und Gesellschaft) des Automobil-Weltverbands FIA erhalten hat, und zu höheren Finanzbeiträgen für die Fazilität ermutigend,

sowie mit Lob für die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit im April 2007 die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit veranstaltet haben, während deren Hunderte von Veranstaltungen überall auf der Welt abgehalten wurden, namentlich die Weltjugendversammlung für Straßenverkehrssicherheit und das zweite Interessengruppen-Forum für weltweite Straßenverkehrssicherheit in Genf, mit deren Hilfe das Augenmerk der Öffentlichkeit darauf gelenkt wurde, dass Verkehrsunfälle inzwischen die häufigste Todesursache für junge Menschen zwischen 10 und 24 Jahren sind,

Kenntnis nehmend von allen nationalen und regionalen Initiativen zur stärkeren Sensibilisierung für Fragen der Verkehrssicherheit, einschließlich des zweiten Europäischen Tages der Straßenverkehrssicherheit, der am 13. Oktober 2008 begangen wird,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für weltweite Straßenverkehrssicherheit *Make Roads Safe: A New Priority for Sustainable Development* (Für sichere Straßen: Eine neue Priorität im Interesse der nachhaltigen Entwicklung), in dem ein Zusammenhang zwischen Verkehrssicherheit und nachhaltiger Entwicklung hergestellt wird und mehr Ressourcen für die Verkehrssicherheit, neue Verpflichtungen auf die Bewertung der Straßeninfrastruktur und eine weltweite Ministerkonferenz über Verkehrssicherheit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gefordert werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Zahl der Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern weiter zunimmt,

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1042, Nr. 15705. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 811; öBGBI. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

⁸ Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 809, 893; öBGBI. Nr. 291/1982; AS 1993 498.

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2007, Supplement No. 19 (E/2007/39)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ E/ESCAP/63/13, Kap. IV.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 21 (E/2006/41)*, Kap. I.

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit und der Wissensaustausch auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer weiter gestärkt werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, aktiv an der Ausarbeitung des Lageberichts zur weltweiten Straßenverkehrssicherheit mitzuwirken, der von der Weltgesundheitsorganisation erstellt wird;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten um ihre Mitarbeit an den von den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen durchzuführenden Projekten, die die Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen bei der Festlegung eigener nationaler Zielvorgaben für die Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten sowie regionaler Zielvorgaben unterstützen sollen;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Verkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihr Engagement für die Verkehrssicherheit weiter zu verstärken, namentlich durch die jährliche Begehung des Weltgedenktags für die Straßenverkehrstoten jeweils am dritten Sonntag im November;

5. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation und die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, in Kooperation mit anderen Partnern der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit die sektorübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, indem sie nach Bedarf Wochen der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit veranstalten, einschließlich Interessengruppen-Foren für weltweite Straßenverkehrssicherheit;

6. *legt* Organisationen im privaten und im öffentlichen Sektor mit eigenem Fuhrpark, einschließlich Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *nahe*, Maßnahmen und Verfahrensweisen auszuarbeiten und anzuwenden, die das Unfallrisiko für Fahrzeuginsassen und andere Verkehrsteilnehmer senken;

7. *begrüßt* das Angebot der Regierung der Russischen Föderation, die für 2009 geplante erste Weltkonferenz auf hoher Ebene (Ministerebene) über Straßenverkehrssicherheit auszurichten und die erforderliche finanzielle Unterstützung für diese Konferenz bereitzustellen, auf der Delegationen aus Ministern und Vertretern, die sich mit Fragen des Verkehrs, der Gesundheit, der Bildung, der Sicherheit und damit zusammenhängenden Aspekten der Durchsetzung des Verkehrsrechts befassen, zusammenkommen werden, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr und den Resolutionen der Generalversammlung über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit zu erörtern, und die den Mitgliedstaaten Gelegenheit bieten wird, Informationen und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen;

8. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der genannten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/249

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 15. Mai 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 14 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 105 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.45, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Aserbaidschan, Estland, Georgien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Armenien, Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Myanmar, Russische Föderation, Serbien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Is-

land, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/249. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolution 62/153 vom 18. Dezember 2007,

die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹² als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen *aner kennend*,

zutiefst besorgt über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Abchasien (Georgien), insbesondere ethnisch motivierte Gewalthandlungen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Budapest (1994), Lissabon (1996) und Istanbul (1999), insbesondere den Berichten über „ethnische Säuberung“ und andere schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Abchasien (Georgien),

unter Missbilligung der Praktiken willkürlicher Vertreibung und ihrer negativen Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und tief besorgt über die humanitäre Situation, die durch die Vertreibung von Hunderttausenden von Personen aus Abchasien (Georgien) entstanden ist,

tief besorgt über die demografischen Veränderungen auf Grund des Konflikts in Abchasien (Georgien) und mit Bedauern über jeden Versuch, die vor dem Konflikt bestehende demografische Zusammensetzung in Abchasien (Georgien) zu ändern,

betonend, dass die Rechte der in Abchasien (Georgien) lebenden abchasischen Bevölkerung geschützt und gewährleistet werden müssen,

1. *anerkennt* das Recht aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit nach Abchasien (Georgien) zurückzukehren;

2. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Eigentumsrechte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aus Abchasien (Georgien), einschließlich der Opfer der gemeldeten „ethnischen Säuberung“, zu wahren, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen davon abzuhalten, unter Verstoß gegen die Rechte von Rückkehrern Eigentum innerhalb des Hoheitsgebiets von Abchasien (Georgien) zu erwerben;

3. *unterstreicht*, dass es dringend geboten ist, rasch einen Zeitplan aufzustellen, um die umgehende freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Heimstätten in Abchasien (Georgien) zu gewährleisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹² E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

RESOLUTION 62/270

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.25/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bolivien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Honduras, Kirgisistan, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Sri Lanka, Tadschikistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Ghana, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tunesien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

Dagegen: Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Moldau, Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/270. Globales Forum über Migration und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass im Ergebnis des Weltgipfels 2005 der wichtige Zusammenhang zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie die Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration ergeben, anerkannt und die Entschlossenheit bekräftigt wurde, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen sicherzustellen¹³,

in der Erwägung, dass in der in einer Mitteilung der Präsidentin der Generalversammlung¹⁴ enthaltenen Zusammenfassung des am 14. und 15. September 2006 in New York abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung der enge Zusammenhang zwischen Migration, Entwicklung und Menschenrechten unterstrichen und die Tatsache hervorgehoben wurde, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung der positiven Aspekte der internationalen Migration ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/208 vom 20. Dezember 2006 über internationale Migration und Entwicklung und 62/156 vom 18. Dezember 2007 über den Schutz von Migranten,

unter Betonung der Notwendigkeit, eine umfassende und kohärente Aussprache über alle Aspekte des Migrationsphänomens zu fördern und dabei seinem Stellenwert auf der globalen Agenda Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass die Mitgliedstaaten die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung in Betracht ziehen müssen, um geeignete Mittel und Wege zu finden, um sich den aus der internationalen Migration erwachsenden Herausforderungen und Chancen zu stellen,

¹³ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 61 und 62.

¹⁴ A/61/515.

unter Hinweis auf den wichtigen Entwicklungsbeitrag, den Migranten und die Migration leisten, auf die Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung und darauf, wie wichtig es ist, den Gesichtspunkt der Menschenrechte von Migranten als ein vorrangiges Thema in die einschlägigen Aussprachen und Erörterungen aufzunehmen, die im System der Vereinten Nationen geführt werden,

in der Erwägung, dass aus dem gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 59/241 vom 22. Dezember 2004 und 60/227 vom 23. Dezember 2005 erstellten Bericht des Generalsekretärs vom 18. Mai 2006 über internationale Migration und Entwicklung deutlich hervorging, dass es innerhalb des Systems der Vereinten Nationen keine Stelle gibt, deren Mandat die systematische Behandlung aller mit der internationalen Migration zusammenhängenden Angelegenheiten umfasst¹⁵,

daran erinnernd, dass die an dem Dialog auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung teilnehmenden Mitgliedstaaten ihr Interesse an einer Fortführung des Dialogs über Migration und Entwicklung äußerten und dass der Vorschlag des Generalsekretärs, ein globales Forum zu schaffen, das alle mit internationaler Migration und Entwicklung zusammenhängenden Themen eingehend und systematisch behandelt, breite Unterstützung fand,

Kenntnis nehmend von dem zusammenfassenden Bericht über die erste Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, die vom 9. bis 11. Juli 2007 unter der Schirmherrschaft der Regierung Belgiens in Brüssel stattfand¹⁶, sowie von dem großzügigen Angebot der Regierung der Philippinen, die zweite Tagung vom 27. bis 30. Oktober 2008 in Manila auszurichten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Abhaltung der ersten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung bereits zur Schaffung offizieller Koordinierungsstellen für Migration und Entwicklung auf nationaler Ebene geführt hat,

in der Erkenntnis, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung, das seine Tätigkeit derzeit nach den Leitlinien des Forums von 2007 als eine von den Staaten getragene Initiative ausübt, gestärkt werden sollte, damit es die vielgestaltigen Aspekte der internationalen Migration und Entwicklung im Rahmen eines umfassenden Konzepts angehen kann,

1. *erkennt an*, dass sich der Austausch von Informationen und Fachwissen sowie Konsultationen und eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung und den Vereinten Nationen positiv auswirken könnte, und

a) begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Regierung Belgiens dem Generalsekretär den zusammenfassenden Bericht über die erste Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung übermittelt hat, der als Dokument der Generalversammlung verteilt wurde¹⁶, und bittet die Organisatoren der folgenden Tagungen des Forums, diese Praxis beizubehalten;

b) ersucht den Generalsekretär, in seinen in Resolution 61/208 angeforderten Bericht eine Evaluierung der bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit in Migrations- und Entwicklungsfragen aufzunehmen und dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung auf seiner zweiten Tagung im Jahr 2008 zur Verfügung zu stellen;

c) legt den Mitgliedstaaten nahe, sich aktiv an dem Globalen Forum über Migration und Entwicklung zu beteiligen, und legt den Organisationen, die Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen sind, nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs Beiträge und technische Unterstützung für das Forum zu leisten;

d) stellt fest, dass das Globale Forum über Migration und Entwicklung über seine Lenkungsgruppe Verbindungen zum Generalsekretär unterhält, namentlich über seinen Sonderbeauftragten für internationale Migration und Entwicklung;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Tagesordnung für die Gespräche im Rahmen des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und von dem Motto der zweiten Tagung des Globalen Forums, „Schutz von Migranten und Stärkung ihrer Stellung im Dienste der Ent-

¹⁵ Siehe A/60/871.

¹⁶ A/C.2/62/2, Anlage.

wicklung“, und begrüßt insbesondere die Aufnahme des Themas der Menschenrechte von Migranten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/271

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 23. Juli 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Moldau, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

62/271. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 60/9 vom 3. November 2005 und 61/10 vom 3. November 2006, in denen sie die Bedeutung des Sports als Mittel zur Begünstigung, Stärkung und Förderung des Friedens, des Dialogs und der Verständigung zwischen Völkern und Zivilisationen unterstrich,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/4 vom 31. Oktober 2007, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, während der in Beijing stattfindenden Spiele der XXIX. Olympiade die olympische Waffenruhe im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen einzeln und gemeinsam einzuhalten,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, in dem die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderen Partnern durchgeführten Initiativen, die den Sport als Mittel zur Förderung von Entwicklung und Frieden einsetzen, ausführlich beschrieben sind¹⁷,

unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu verlängern,

sowie unter Begrüßung der Entscheidung des Sekretariats, die erforderlichen Vorkehrungen für die wirksame Aufgabenwahrnehmung des Büros für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden zu treffen,

ferner unter Begrüßung der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden einzurichten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bei der Förderung von Politiken und bewährten Praktiken für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden Bericht zu erstatten;

2. *beschließt*, den Punkt „Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/272

Verabschiedet auf der 120. Plenarsitzung am 5. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.48, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

¹⁷ Siehe A/62/325 und Corr.1.

62/272. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bestandteil der Resolution 60/288 der Generalversammlung vom 8. September 2006 ist, in deren Ziffer 3 b) die Generalversammlung beschloss, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie zu prüfen und ihre Aktualisierung zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen,

unter Hinweis auf die entscheidende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und der Aktualisierung der Strategie,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu stärken,

anerkennend, dass die internationale Zusammenarbeit und alle von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokollen, insbesondere den Menschenrechten, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen müssen,

in der Überzeugung, dass die Generalversammlung mit ihrer universalen Mitgliedschaft das zuständige Organ zur Behandlung des Problems des internationalen Terrorismus ist,

eingedenk dessen, dass es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Umsetzung der Strategie zu stärken,

betonend, dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung seine Tätigkeiten im Rahmen seines Mandats ausübt und sich dabei an den Leitlinien orientiert, die ihm die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Generalversammlung vorgeben,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, den Arbeitsstab innerhalb des Sekretariats zu institutionalisieren,

1. *verurteilt erneut nachdrücklich* den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel von wem, wo und zu welchem Zweck er begangen wird, da er eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *bekräftigt* die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und ihre vier Säulen als ein fortlaufendes Unterfangen und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere zuständige internationale, regionale und subregionale Organisationen auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Strategie auf integrierte Weise und in allen ihren Aspekten umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus: Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie“¹⁸;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den von den Mitgliedstaaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen der Strategie beschlossenen Maßnahmen, die bei der ersten zweijährlichen Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008 vorgestellt wurden und die allesamt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus stärken, insbesondere durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen;

5. *bekräftigt*, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Strategie verantwortlich sind, ist sich jedoch ferner dessen bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

¹⁸ A/62/898.

6. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, sich gegebenenfalls damit zu befassen, wie die Anstrengungen zur Umsetzung der Strategie verstärkt werden können, namentlich durch das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen;

7. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus geworden sind, *auf*, dies bald zu erwägen, fordert alle Staaten auf, sich nach besten Kräften um den Abschluss eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus zu bemühen, und erinnert die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zur Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats betreffend den internationalen Terrorismus;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem anhaltenden Beitrag der Institutionen der Vereinten Nationen und der Nebenorgane des Sicherheitsrats zu dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung;

10. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus als Bestandteil der Strategie;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, gemäß Resolution 60/288 die notwendigen Vorkehrungen zur Institutionalisierung des Arbeitsstabs zu treffen, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung sicherzustellen;

12. *beschließt*, mit dem Arbeitsstab regelmäßig Verbindung zu wahren, um mündliche Unterrichtungen und Berichte über seine laufende und künftige Arbeit zu erhalten, die Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie, einschließlich der Tätigkeit des Arbeitsstabs, zu bewerten und Leitlinien vorzugeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie samt etwaiger Anregungen zu ihrer künftigen Umsetzung durch das System der Vereinten Nationen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. *beschließt*, den Punkt „Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen, mit dem Ziel, in zwei Jahren den in Ziffer 13 angeforderten Bericht des Generalsekretärs sowie die Umsetzung der Strategie durch die Mitgliedstaaten zu prüfen und die Aktualisierung der Strategie zur Berücksichtigung von Veränderungen zu erwägen.

RESOLUTION 62/274

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.41/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Frankreich, Irak, Israel, Italien, Jemen, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Liberia, Moldau, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Peru, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Timor-Leste, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

62/274. Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

in *Bekräftigung* der Vereinbarung von Accra, dem Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁰,

unter *Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹, in dem bestätigt wird, dass Korruption nicht mehr eine örtlich begrenzte Angelegenheit, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie unter *Hinweis* auf ihre Resolution 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962, in der sie erklärte, dass das Recht der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen im Interesse ihrer nationalen Entwicklung und des Wohlergehens der Menschen des betroffenen Staates ausgeübt werden muss,

erneut erklärend, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen hat und diese Souveränität ungehindert ausübt,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, namentlich der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft,

überzeugt, dass regelgestützte und berechenbare Handels- und Finanzsysteme zur Förderung der Transparenz im Handels- und Finanzwesen und zur Bekämpfung der Korruption bei kommerziellen und finanziellen Transaktionen in allen Ländern unverzichtbar sind,

1. betont, dass Transparenz und Rechenschaftslegung Ziele sind, die alle Mitgliedstaaten, ungeachtet ihrer Größe, ihres Entwicklungsstands und ihrer Ressourcenausstattung, übernehmen und fördern sollen;

2. bekräftigt die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption²¹ dargelegte Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts die Korruption zu bekämpfen und die Transparenz zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in der öffentlichen Verwaltung, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Organisation, die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse, die Transparenz zu fördern;

3. legt der internationalen Gemeinschaft nahe, bei Bedarf und auf Antrag die Kapazitäten derjenigen Staaten, die über natürliche Ressourcen verfügen, und insbesondere derjenigen, die Konfliktsituationen überwunden haben, zur Aushandlung allseitig zufriedenstellender, transparenter und ausgewogener Vertragsbedingungen für die Nutzung, Gewinnung und Verarbeitung ihrer natürlichen Ressourcen zu stärken;

4. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftslegung in der Wirtschaft, unter anderem auch im Rohstoffsektor im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, und zum Austausch ihrer Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten beteiligen;

5. bekräftigt ihr Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihr Bekenntnis zu offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystemen;

6. ermutigt die Wirtschaft und Industrie, insbesondere die transnationalen Unternehmen, weltweite Unternehmenspolitiken in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung aufzustellen, ihren Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern, die im Wesentlichen Eigentum der Muttergesellschaft sind, ohne zusätzliche externe Kostenbelastung umweltverträgliche Technologien zur Verfügung zu stellen und Verfahren dahin gehend abzuändern, dass sie den ökologischen

²⁰ TD/442 und Corr.I, Abschn. II.

²¹ Resolution 58/4, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunen, den nationalen Regierungen und den internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen;

7. *fordert* den Privatsektor, namentlich die in der Rohstoffwirtschaft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, Transparenz und verifizierbare Abläufe sicherzustellen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten und zu fördern, damit der Privatsektor einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, leisten kann.

RESOLUTION 62/275

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/275. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²² und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004, 60/223 vom 23. Dezember 2005 und 61/230 vom 22. Dezember 2006 sowie auf ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

²² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

²³ Siehe Resolution 60/1.

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus zukommt, über den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau auf integrierte Weise entsprochen und ihnen geholfen werden kann, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, sowie *unterstreichend*, dass der unerlaubte Handel mit natürlichen Ressourcen der internationalen Gemeinschaft ernste Sorge bereitet, da er unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs²⁴ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵ und begrüßt die jüngsten auf die Behebung solcher Ursachen gerichteten institutionellen Entwicklungen sowie auch die sonstigen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

5. *begrüßt* die Anstrengungen zur Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, des Krisenmanagements,

²⁴ A/62/204.

²⁵ A/52/871-S/1998/318.

der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

6. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba²⁶ und die fortlaufend unternommenen Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Aufnahme der Tätigkeit der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms für die Afrikanische Union zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998²⁵ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen fortlaufend unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und begrüßt außerdem die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Einrichtung des in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze angesiedelten Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union und bekräftigt, dass die Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner die Afrikanische Union verstärkt unterstützen müssen, namentlich über die bestehenden Foren für die Zusammenarbeit mit Afrika, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte, und bei Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zu erhöhen, und legt der Gebergemeinschaft nahe, die Afrikanische Union weiter zu unterstützen, namentlich durch die Auffüllung ihres Friedensfonds;

9. *fordert* einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, um die Wirksamkeit der Mechanismen für Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, Krisenmanagement, Friedenschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika zu erhöhen, und bekräftigt, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung aller Programme im Rahmen des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau ein derartiger Ansatz verfolgt werden muss;

10. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

11. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, in dem einige Länder hinsichtlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 trotz gewisser Fortschritte immer noch im Rückstand sind, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷ durch die kohärente Unterstützung der von führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter ande-

²⁶ A/61/630, Anlage.

²⁷ A/57/304, Anlage.

rem durch die Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und die Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

12. *begrüßt* es, dass der Sicherheitsrat die Resolution 1809 (2008) über Frieden und Sicherheit in Afrika verabschiedet hat;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union²⁸;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika²⁸ und die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika²⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer zweiten und dritten ordentlichen Tagung im Juli 2003 in Maputo beziehungsweise im Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedet wurden, und auf ihr Inkrafttreten, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika sind, wenn es um die Stärkung der Rolle der Frau im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent geht, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien nachdrücklich zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats;

17. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

18. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Jugend in Afrika: Mitwirkung von Jugendlichen als Partnern im Frieden und in der Entwicklung in Postkonfliktländern, die im November 2006 in Namibia stattfand²⁹, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zur Einbindung von Jugendlichen als zentralen Interessenträgern und Schlüsselakteuren in die Rehabilitation, die Aussöhnung und den Wiederaufbau vom Krieg zerrütteter Gemeinschaften und in die nachhaltige Entwicklung in ihren Ländern zu beschließen;

19. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig so oft wie möglich auf dem Wege der Vermittlung zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeit der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen;

20. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten neu geschaffenen Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen, ins-

²⁸ Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁹ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/reports.html>.

besondere der Einrichtung eines verfügbaren Teams von Sachverständigen für Vermittlung, die auf Abruf bei Maßnahmen zur Friedensschaffung überall auf der Welt behilflich sein werden;

21. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus in noch höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

23. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten bei den internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten in diesen Ländern im Mittelpunkt stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission bei ihrer Zusammenarbeit mit Sierra Leone, Burundi, Guinea-Bissau und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone³⁰ und des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi³¹ und fordert ihre Durchführung;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einleitung einkommenschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam zu bewältigen, unter anderem die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit, den Menschenhandel, die massiven Vertreibungen von Menschen, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die Entstehung terroristischer Netzwerke und die zunehmenden Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

26. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

27. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, durch geeignete Strukturen und Maßnahmen ein förderliches Umfeld für ausländische Direktinvestitionen zu schaffen, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den afrikanischen Postkonfliktländern bei der Konzipierung nationaler Strukturen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen behilflich zu

³⁰ PBC/2/SLE/1.

³¹ PBC/1/BDI/4, Anlage.

sein, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf die Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

28. *begrüßt* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, wie unter anderem das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), den Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob es notwendig ist, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung seines Berichts von 1998 vorzulegen;

30. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998 auch weiterhin zu überwachen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/276

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/62/952).

62/276. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006 und 61/292 vom 2. August 2007,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der mit Resolution 61/292 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung³²;

2. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen;

b) der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

³² A/62/952.

RESOLUTION 62/277

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.51, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/277. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das im Konsens erzielte Ergebnis des Weltgipfels 2005³³,

sowie unter Hinweis auf ihre im Konsens verabschiedete Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung,

mit Lob für den pragmatischen, transparenten, ausgewogenen und inklusiven Ansatz, den die Kovorsitzenden des konsultativen Folgeprozesses der Generalversammlung über systemweite Kohärenz, die Ständigen Vertreter Irlands und der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit im Namen der Versammlung verfolgten, die auf den Anstrengungen ihrer geschätzten Vorgänger, der Ständigen Vertreter Barbados' und Luxemburgs, auf der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung aufbaute,

nach Behandlung des Papiers über institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, das die Stellvertretende Generalsekretärin dem Präsidenten der Generalversammlung am 23. Juli 2008 auf Grund eines von den Mitgliedstaaten im Konsens ergangenen Ersuchens vorgelegt hat,

mit Interesse der in Resolution 62/208 vorgesehenen unabhängigen Evaluierung entgegensehend, die ihr helfen wird, sich ein umfassendes Bild des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ bei der Bereitstellung von Entwicklungshilfe über das System der Vereinten Nationen zu verschaffen, und in der Zwischenzeit Kenntnis nehmend von der vorläufigen Bewertung der in diesem Zusammenhang erzielten Fortschritte und verbleibenden Herausforderungen in der Erklärung von Maputo³⁴, die einige der am wenigsten entwickelten Länder und Länder mit mittlerem Einkommen, die diesen Ansatz freiwillig verfolgen, im Mai 2008 abgegeben haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Hochrangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen³⁵ und von dem Bericht des Generalsekretärs mit seinen diesbezüglichen Anmerkungen³⁶;

2. *begrüßt* den von den Kovorsitzenden des konsultativen Folgeprozesses der Generalversammlung über systemweite Kohärenz, den Ständigen Vertretern Irlands und der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen, am 21. Juli 2008 dem Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Bericht³⁷, dessen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

3. *beschließt* folglich, dass sich die Generalversammlung bei der Fortsetzung und Vertiefung ihrer zwischenstaatlichen Arbeiten an der systemweiten Kohärenz ausschließlich und auf integrierte Weise auf die Umsetzung des Ansatzes der Einheit in der Aktion auf Landes- und Regionalebene, die Harmonisierung der Geschäftspraktiken, die Finanzierung, die Lenkung sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen konzentrieren wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten unter Nutzung der Ressourcen und des Sachverstands des Systems der Vereinten Nationen und aufbauend auf den Ergebnissen ihrer dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung Fachpapiere zu den im Zusammenhang mit der systemweiten Kohärenz auftretenden Fragen der Finanzierung und der Lenkung bereitzustellen, mit dem Ziel, der Generalversammlung während der dreiundsechzigsten Tagung die sachbezogene Beschlussfassung zu erleichtern;

³³ Siehe Resolution 60/1.

³⁴ Siehe A/63/85-E/2008/83.

³⁵ Siehe A/61/583.

³⁶ A/61/836.

³⁷ Siehe A/63/362.

5. *begrüßt* vor diesem Gesamthintergrund das Papier über institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, das die Stellvertretende Generalsekretärin dem Präsidenten der Generalversammlung am 23. Juli 2008 vorgelegt hat, und ersucht den Generalsekretär um die Vorlage eines weiteren, ausführlichen Papiers über die Modalitäten für die in dem Papier der Stellvertretenden Generalsekretärin dargelegten Optionen, das die Bereiche Finanzierung, Lenkungsstruktur, Personalausstattung, konkrete Funktionen und Beziehungen zur Kommission für die Rechtsstellung der Frau und anderen maßgeblichen Organen umfasst und in dem er unter Berücksichtigung aller von den Mitgliedstaaten in den informellen Plenarkonsultationen am 8. September 2008 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen insbesondere auf die Option eines „Verbundorgans“ (composite entity) eingeht, mit dem Ziel, der Generalversammlung während der dreiundsechzigsten Tagung eine sachbezogene Beschlussfassung zu erleichtern;

6. *trifft den Beschluss*, am Ende ihres gesamten Prozesses betreffend systemweite Kohärenz im Rahmen einer einzigen Resolution oder eines einzigen Beschlusses eine Überprüfung und Bestandsaufnahme aller ihrer früheren Beschlüsse und Erörterungen vorzunehmen.

Anlage

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Kovorsitzenden des konsultativen Folgeprozesses der Generalversammlung über systemweite Kohärenz, der Ständigen Vertreter Irlands und der Vereinigten Republik Tansania bei den Vereinten Nationen

1. Als Kovorsitzende für systemweite Kohärenz auf der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung waren wir bestrebt, einen offenen, transparenten, ausgewogenen und inklusiven Konsultationsprozess mit allen Mitgliedstaaten zu führen und einen Bericht vorzulegen, der im Wesentlichen alle Gruppen von Staaten innerhalb der Versammlung zufriedenstellt, weil sie erkennen können, dass darin auf viele ihrer grundlegenden Prioritäten und Anliegen ernsthaft eingegangen wird. Demgemäß waren wir bemüht, ein ausgewogenes und faires Kompromissresultat der Erörterungen der Versammlung während der zweiundsechzigsten Tagung zu erleichtern.

2. Die nachstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen gehen aus dem Bericht insgesamt hervor, sind jedoch wohl am besten zusammen mit dem Einführungsteil zu betrachten. Der wegweisende Bericht der Hocharangigen Gruppe für Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen von 2006³⁵ bildete zwar einen äußerst wichtigen Beitrag zu den Aktivitäten der Generalversammlung zur Erhöhung der Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen, setzte diese Aktivitäten jedoch nicht in Gang. Der Millenniums-Gipfel und der Weltgipfel 2005 sowie die Konsenspositionen der Versammlung, nicht zuletzt die dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfungen, bilden weitgehend das Fundament für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet.

3. Seit Beginn der zweiundsechzigsten Tagung hat die große Mehrheit der Mitglieder signalisiert, dass sich die laufenden Bemühungen um systemweite Kohärenz auf vier Vorrangbereiche konzentrieren sollen, nämlich *a)* einheitliches Vorgehen der Vereinten Nationen auf Landesebene und damit zusammenhängend die Harmonisierung der Geschäftspraktiken, *b)* Finanzierung, *c)* Lenkung und *d)* Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen.

4. Dieser Bericht ist zusammen mit dem Papier zur Frage der Gleichstellung der Geschlechter (in ihrer institutionellen Dimension) zu sehen, das der Generalsekretär den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Ersuchen vom 16. Juni 2008 vorlegt³⁸.

5. Was die „Einheit in der Aktion“ betrifft, so waren wir bestrebt, den Mitgliedstaaten ein treffendes und aktuelles Bild davon zu vermitteln, wie der Prozess vor Ort in über dreißig Entwicklungsländern tatsächlich voranschreitet, und nicht nur davon, wie er aus der Ferne betrachtet aussieht. Dabei halfen uns die vor Ort mit Staats- und Regierungschefs, Ministern, Parlamentariern, Landesteams der Vereinten Nationen, Entwicklungspartnern und anderen geführten Konsultationen in etwa acht Entwicklungsländern. Darüber hinaus haben wir auch die Lei-

³⁸ Das Papier „Institutionelle Optionen zur Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“ wurde am 23. Juli 2008 vorgelegt.

ter der Organisationen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Rom, Paris und Wien eingehend konsultiert. Wir haben die im Mai 2008 herausgegebene Erklärung von Maputo aufmerksam zur Kenntnis genommen, in der die Pilotländer und andere Entwicklungsländer die Versammlung formal ersuchen, sie in dem Ansatz der „Einheit in der Aktion“ zu bestärken, den sie in Partnerschaft mit dem System der Vereinten Nationen freiwillig verfolgen.

6. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass die bisher (das heißt nach eineinhalb Jahren) bei der Umsetzung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene gesammelten Erfahrungen klar und überwiegend positiv sind, wenngleich bei jedem der vier Kernelemente noch einige Herausforderungen umfassend angegangen werden müssen. Wir stellen fest, dass diese Auffassung von der hohen und wachsenden Zahl der Entwicklungsländer geteilt wird, die den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ anwenden und proaktiv auf die Durchführung der Konsensresolution über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung hinarbeiten. Nach Angaben dieser Länder werden wichtige Grundsätze wie nationale Eigenverantwortung und Führung und maßgeschneiderte Lösungen in der Praxis tatsächlich eingehalten. Durch den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ werden die Aktivitäten der Landesteams der Vereinten Nationen in bisher nicht dagewesenem Maße mit den nationalen Entwicklungsstrategien und -politiken der betreffenden Entwicklungsländer in Einklang gebracht. Die Wirksamkeit der Hilfeleistung steigt, Ersparnisse werden erzielt, und größere Senkungen der Transaktionskosten sind klar in Aussicht.

7. Das sich heute abzeichnende Bild gilt jedoch nur vorübergehend, da die im Rahmen der dreijährlichen umfassenden Grundsatzüberprüfung 2007 vorgesehene unabhängige Evaluierung der „Einheit in der Aktion“ erst für Ende 2009 ansteht und es in jedem Fall länger als achtzehn Monate dauert, bis sich neue Geschäftspraktiken in konkreten Entwicklungsergebnissen niederschlagen.

8. Es erscheint uns klar, dass die Versammlung während der zweiundsechzigsten Tagung in der Lage sein sollte, dem Ansatz der „Einheit in der Aktion“ positive politische Impulse zu verleihen und so die vielen Entwicklungsländer, die sich freiwillig an diesen Ansatz gebunden haben, zu ermutigen und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zur Weiterverfolgung dieses Ansatzes zu verpflichten. Für die Zukunft wird es unverzichtbar sein, die Grundprinzipien der „Einheit in der Aktion“ zu gewährleisten, insbesondere das Prinzip der Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und Führung bei der Gestaltung und Durchführung der Unterstützungsprogramme des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Landesebene. Desgleichen sollte die internationale Gemeinschaft ermutigt werden, auch künftig mit zusätzlichen Hilfszusagen beizutragen, wenn eine starke nationale Führung und ein handlungsfähiges und einheitlich vorgehendes Landesteam der Vereinten Nationen gemeinsam für ein besser abgestimmtes und wirksames Unterstützungsprogramm der Vereinten Nationen sorgen.

9. Der größte Teil der Führungsebene der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems engagiert sich immer stärker für den Ansatz der „Einheit in der Aktion“ und unterstützt ihn zunehmend. Ihre Zusammenarbeit innerhalb des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unter dem Vorsitz des Generalsekretärs hat sich im Zuge der von ihnen und ihren Partnern fortgeführten Prüfung der Auswirkungen der vier Kernelemente (ein Programm, ein Haushaltsrahmen und Fonds, ein Leiter und ein Büro) auf der Landesebene verbessert. Gleichzeitig empfiehlt es sich, dass die Zentralen des ganzen Systems die jeweiligen Vertreter der Organisationen auf Landesebene mit wesentlich mehr Handlungsspielraum und Flexibilität ausstatten und sie weitaus stärker ermutigen, eine kohärentere und somit wirksamere Erbringung der Hilfe des Systems der Vereinten Nationen vor Ort im Einklang mit dem Ansatz der „Einheit in der Aktion“ zu fördern.

10. Bei alledem sollte den besonderen Situationen von Ländern mit mittlerem Einkommen angemessene Aufmerksamkeit gelten.

11. Was die Frage der Finanzierung im Rahmen der systemweiten Kohärenz betrifft, so bedarf es eindeutig umfangreicherer Mittelzuflüsse und einer höheren Planungssicherheit. Generell müssen feierlich und wiederholt abgegebene allgemeine Mittelzusagen getreuer erfüllt werden. Lob gebührt denjenigen Entwicklungspartnern, die konkrete Beiträge zur Förderung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene geleistet haben und dabei den Strategien, Politiken und Plänen der betreffenden Entwicklungsländer gefolgt sind. Gleichzeitig darf die Unterstützung für die „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene nicht zu Lasten der Ba-

sisfinanzierung der Organe über ihre Zentralen gehen. Insgesamt muss das Verhältnis zwischen Basisfinanzierung und zweckgebundener Finanzierung erheblich ausgewogener werden. Fonds, Programme und Sonderorganisationen sollten gebeten werden, erforderlichenfalls über Änderungen ihrer Satzungen, Vorschriften und/oder Regeln der Konsensauffassung der Generalversammlung Wirkung zu verleihen, dass Ersparnisse auf der Landesebene wieder in die Maßnahmen zur Programmentwicklung in den Ländern zurückfließen sollten, in denen die Ersparnisse erzielt wurden. Auf diesem und anderen Gebieten muss die „Einheit in der Aktion“ mehr leisten.

12. Im Hinblick auf die zwischenstaatliche Lenkung auf zentraler Ebene konnten wir bei der Generalversammlung keinen konkreten Wunsch nach Einsetzung neuer zwischenstaatlicher Organe erkennen, auch nicht nach der Schaffung des von der Hochrangigen Gruppe empfohlenen Rates für nachhaltige Entwicklung. Gleichzeitig müssen die bestehenden Räte, nicht zuletzt der Wirtschafts- und Sozialrat, die neuen Verhältnisse, die aus der Anwendung des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ auf Landesebene durch eine wachsende Zahl von Entwicklungsländern entstehen, berücksichtigen und wirksamer angehen. Angesichts dessen, dass der Ansatz der „Einheit in der Aktion“ noch in der Entstehung beziehungsweise Entwicklung begriffen ist, könnte es notwendig werden, die Erörterung dieser Fragen während der dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen und zu vertiefen.

13. Wenn sich die Versammlung in diesem Zusammenhang zuerst auf die Funktionen innerhalb des Ansatzes der „Einheit in der Aktion“ konzentriert, die auf zentraler und zwischenstaatlicher Ebene wahrgenommen werden müssen, wird vielleicht die Frage leichter beantwortet werden können, welche Institutionen im Zuge ihrer weiteren Anpassungen am besten geeignet sind, die fraglichen Funktionen auszuüben.

14. Wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass das System der Vereinten Nationen und die Bretton-Woods-Institutionen konsequent ermutigt werden sollten, auf pragmatische Weise eine weitaus stärkere Kooperation und Zusammenarbeit in dem in diesem Bericht beschriebenen Kontext aufzubauen. Einige Fortschritte zeichnen sich bereits ab. Diese gilt es weiterzuentwickeln und auszubauen.

15. Bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen empfehlen wir, die Versammlung zu bitten, sich namentlich im Lichte des Papiers des Generalsekretärs über die institutionelle Dimension³⁸ schon bald, vielleicht Anfang September, in offenen, informellen Plenarkonsultationen mit der Angelegenheit zu befassen. Während der zweiundsechzigsten Tagung sind die Mitgliedstaaten einvernehmlich und gemeinsam bei ihrer Behandlung der Frage der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen vorangekommen. Mit Hilfe des Generalsekretärs haben sie die kritischen Mängel in der Art und Weise aufgezeigt, in der das System die Mitgliedstaaten dabei unterstützt, die global vereinbarten Mandate und ihre eigenen auf internationaler Ebene abgegebenen Zusagen auf diesem Gebiet zu erfüllen. Nach weiteren offenen und in redlicher Absicht geführten Erörterungen könnte die Versammlung in der Lage sein, vor Abschluss ihrer zweiundsechzigsten Tagung allgemein und doch klar zu signalisieren, welche institutionelle Option oder Kombination von Optionen samt etwaiger Änderungen sie zu verfolgen gedenkt. Die detaillierte Ausarbeitung eines solchen einvernehmlichen Ansatzes könnte dann auf der dreiundsechzigsten Tagung aufgenommen und zu Ende geführt werden. Wir haben sehr stark den Eindruck gewonnen, dass keine Regierung es wünscht, sei es aus sachlichen oder „taktischen“ Gründen, einem Konsens zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen im Wege eines maßvollen und doch bedeutsamen Schritts nach vorn entgegenzustehen.

16. Wir sind der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten im Lichte dieses Berichts und des Optionspapiers des Generalsekretärs über die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen (in ihren institutionellen Aspekten)³⁸ in der Lage sein sollten, während der zweiundsechzigsten Tagung entsprechende Beschlüsse zu fassen. Gestützt auf diese fachlichen Entscheidungsgrundlagen können die Mitgliedstaaten außerdem besser abwägen, in welcher Form die Beschlussfassung der Versammlung erfolgen soll.

17. In einem ersten Schritt könnten die Mitgliedstaaten auf der Grundlage des vorhergehenden Berichts und dieser Schlussfolgerungen während der zweiundsechzigsten Tagung, vielleicht im Rahmen eines Gesamtbeschlusses, die in Ziffer 3 genannten vier grundlegenden Vorrangbereiche angehen, die sie durchgehend hervorgehoben haben.

18. Ein solcher Beschluss könnte ein Zeichen dafür setzen, dass sich die Versammlung im Rahmen der zwischenstaatlichen Erörterungen über die systemweite Kohärenz in Zukunft ausschließlich auf diese Vorrangbereiche konzentrieren und die Fragen der Umwelt und der Lenkungsstrukturen im Umweltbereich, der humanitären Hilfe und der Menschenrechte entsprechend den in diesem Bericht dargelegten Erwägungen aus diesem Bereich ausklammern wird.

RESOLUTION 62/278

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.52, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

62/278. Überprüfung der Mandate

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 163 b) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005³⁹ betreffend die Überprüfung der Mandate,

unter Begrüßung des letzten Überprüfungsprozesses, der 2007 von dem Präsidenten der zweiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in einem Schreiben vom 6. November 2007 eingeleitet wurde, sowie der vorhergehenden, während der sechzigsten und einundsechzigsten Tagung durchgeführten Prozesse,

nach Behandlung des Schlussberichts vom 8. August 2008 der Kovorsitzenden des Prozesses der Mandatsüberprüfung während der zweiundsechzigsten Tagung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kovorsitzenden des Prozesses der Mandatsüberprüfung während der zweiundsechzigsten Tagung, namentlich von der Überprüfung der die wirksame Koordinierung der humanitären Hilfe und die Entwicklung Afrikas betreffenden Themenkomplexe;

2. *erkennt an*, wie nützlich das bestehende Online-Mandatsverzeichnis ist, und beschließt, dieses als ein für die Mitgliedstaaten zugängliches Arbeitsmittel zu führen und sich im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 erneut mit der Frage zu befassen;

3. *vermerkt* als eine der wichtigen Erkenntnisse des Prozesses die Schwierigkeit, die mit einem bestimmten Mandat verbundenen Ressourcen zu ermitteln, weswegen der Überprüfungsprozess sein Ziel, das Arbeitsprogramm der Organisation zu stärken und zu aktualisieren und die Zuweisung von Ressourcen für eine wirksame Durchführung der Mandate zu verbessern, nur eingeschränkt erfüllen konnte;

4. *fordert* ihre zuständigen Organe und Nebenorgane *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung die Durchführung der Mandate weiter zu verbessern und sich weiter mit der anhaltenden Gültigkeit der Entscheidungen der beschlussfassenden Organe und der wirksamen Koordinierung zwischen den Einheiten des Sekretariats und den sonstigen Strukturen des Systems der Vereinten Nationen zu befassen.

³⁹ Siehe Resolution 60/1.